STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 19. Februar 2020 Seite 1

INHALT:

- Archivpflege im Landkreis Starnberg Bestellung von Frau Dr. Friedrike Hellerer zur Archivpflegerin
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15.03.2020
- Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15.03.2020
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15.03.2020
- Kommunalwahl am 15.03.2020; Bekanntmachung des Landkreiswahlleiters zur Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Landrats- und Kreistagswahl
- Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2020
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Erklärung von Teilflächen des Starnberger Sees als Fischschonbezirke und der damit einhergehenden Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs vom 01.01.2020
- Zustellung einer Mahnung

Bekanntmachungen Landratsamt Starnberg

◆ Archivpflege im Landkreis Starnberg Bestellung von Frau Dr. Friedrike Hellerer zur Archivpflegerin

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat im Einvernehmen mit dem Landkreis Starnberg gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AIIMBl S. 139, KWMBl S. 73) Frau Dr. Friedrike Hellerer für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 zur ehrenamtlichen Archivpflegerin im Landkreis Starnberg bestellt.
Ihre Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs München Gemeinden und deren Vereinigungen ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Frau Dr. Hellerer hat einen Dienstausweis erhalten, der sie für die Ausübung ihrer Tätigkeiten legitimiert.

◆ Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15.03.2020

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Kreistags die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

03 FREIE WÄHLER/FW – Freie Wähler (FREIE WÄHLER/FW)

04 Alternative für Deutschland (AfD)

05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

06 Freie Demokratische Partei (FDP)

07 Ökologisch-Demokratische Partei/ Parteifreie (ÖDP/Parteifreie)

09 DIE LINKE (DIE LINKE)

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten Anlage.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der Wahlbekanntmachung, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum 04.02.2020

Albertzarth

Albertzarth – Wahlleiter des Landkreises Starnberg

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

[redacted]

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt

[redacted]

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 19. Februar 2020

[redacted]

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort Alternative für Deutschland (AfD) folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt

[redacted]

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

[redacted]

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 19. Februar 2020

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Freie Demokratische Partei (FDP) folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

[redacted]

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Ökologisch-Demokratische Partei/Parteifreie (ÖDP/Parteifreie) folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
[redacted]		

[redacted] die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag Nr. 09 Kennwort DIE LINKE (DIE LINKE) folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
[redacted]		

◆ Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15.03.2020

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Landrats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

[redacted]

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum
04.02.2020

Unterschrift

Angeschlagen am: 11.02.20 abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im _____

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 19. Februar 2020 Seite 4

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Kommunalwahl am 15.03.2020; Bekanntmachung des Landkreiswahlleiters zur Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Landrats- und Kreistagswahl

Die vorläufigen Ergebnisse der Landrats- und Kreistagswahlen vom 15.03.2020 werden durch Anschlag am Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Starnberg, durch den Wahlleiter verkündet. Der Fristablauf für die Annahmefiktion nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) für die gewählten Bewerber wird durch diese Anschläge bewirkt. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der bzw. die Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Starnberg abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG).

Die Verkündung des vorläufigen für die Kreistagswahl wird voraussichtlich Dienstag, 17.03.2020 erfolgen. Die vorläufigen Ergebnisse der Landratswahl werden am 16.03.2020, bei einer Stichwahl am 30.03.2020, verkündet.

Zudem werden alle vorläufigen Ergebnisse auch auf der Internetseite des Landratsamtes (www.lk-starnberg.de) veröffentlicht.

13.02.2020

Albertzarth Landkreiswahlleiter

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 172.625.000 €
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 37.820.000 €
ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 28.180.000 €
festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.964.861 €
festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 116.341.834 €
(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüssel- zuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 11.11.2019

Grundsteuer A	405.539 €
Grundsteuer B	19.186.938 €
Gewerbesteuer	99.374.424 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	105.456.565 €
Umsatzsteuerbeteiligung	10.628.647 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2019 Anspruch hatten 696.285 €
Summe der Umlagegrundlagen 235.748.398 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2020 einheitlich auf 49,35 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 04.02.2020, Nr. 12.2-1512STA20,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 28.180.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und
2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 12.964.861 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 10.02.2020

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Erklärung von Teilflächen des Starnberger Sees als Fischschonbezirke und der damit einhergehenden Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs vom 01.01.2020

Auf Grund des Art. 70 Abs. 1 des Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 und § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

§ 1
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist die Schaffung geschützter Lebensräume im Starnberger See für Fische zur Reproduktion heimischer Fischarten, in denen ein regulärer, ungestörter und mit der Verpflichtung zur Hege einhergehender Fischfang möglich ist.

§ 2
Schutzgegenstand

Die im Starnberger See gelegenen Lebensräume für Fische „Roseninsel", „Karpfenwinkel", „Seeseiten" und „Singerbach - St. Heinrich" werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Fischschonbezirke geschützt.

§ 3
Schonbezirksgrenzen

(1) Im Starnberger See werden folgende vier Gebiete zu Fischschonbezirken erklärt:

Roseninsel
Die Grenze beginnt am 6. Grenzstein, 50 m nordwestlich von der Überfahrtsstelle auf der Grundstückgrenze Fl.Nr. 208/4, Gemarkung Feldafing, verläuft bis an den 4. Grenzstein, ca. 40 m südlich der Anlegestelle auf der Insel Wörth (Roseninsel), Fl.Nr. 199, Gemarkung Feldafing, dann entlang dem Westufer der Insel bis zu seiner Südwestspitze, weiter in westsüdwestlicher Richtung bis zum 54. Grenzstein nach der Überfahrtsstelle auf der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 21 1, Gemarkung Feldafing, von dort aus am Ufer entlang zurück zum 6. Grenzstein. Die Grenze beginnt erneut am Seestein 701, verläuft dann 100 m in gerader annähernd ostsüdöstlicher Richtung seewärts, weiter in direkter annähernd südsüdwestlicher Richtung bis zu einem Punkt, der 100 m in annähernd ostsüdöstlicher Richtung vor Seestein 688 liegt, verläuft dann zu Seestein 688 und am Ufer entlang zurück zu Seestein 701.

Karpfenwinkel
Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks Fl.Nr. 1101/1, Gemarkung Tutzing, mit der Uferlinie, ca. 50 m südlich des Seesteins 529. Sie verläuft dann in direkter Linie annähernd nach Osten bis zu einem Punkt, der in annähernd nordnordöstlicher Richtung 200 m Uferabstand von Seestein 493 hat, von dort verläuft sie in direkter Linie annähernd nach Süden bis zu dem Punkt der in annähernd nordöstlicher Richtung 100 m Uferabstand zu Seestein 480 hat, dann in annähernd südwestlicher Richtung zum Seestein 480 und von aus dort am Ufer entlang zurück zum Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks Fl.Nr. 1101/1, Gemarkung Tutzing mit der Uferlinie.

Seeseiten
Die Grenze beginnt am Seestein 417, verläuft in annähernd südsüdwestlicher Richtung bis zu einem Punkt mit 150 m Uferabstand, der auf die 20 m nach Norden verschobene Parallele des Steges bei Seestein 378 trifft, von dort parallel zum Steg zum Ufer und am Ufer entlang zu Seestein 417. Die Grenze beginnt erneut 20 m südlich von Seestein 378, verläuft 150 m seewärts auf der 20 m nach Süden verschobenen Parallele des Steges bei Seestein 378, von dort in direkter, annähernd südsüdöstlicher Linie zu einem Punkt, der in annähernd ostnordöstlicher Richtung 150 m Uferabstand zu Seestein 371 hat. von diesem Punkt in westsüdwestlicher Richtung zu Seestein 371 und am Ufer entlang zurück zum Grenzbeginn. Die Grenze beginnt erneut bei Seestein 365. das ist die Grenze zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 1004 und Fl.Nr. 1006, Gemarkung Seeshaupt. Sie verläuft in Verlängerung der Grundstücksgrenze 100 m seewärts, und von dort in direkter Linie in annähernd südsüdöstlicher Richtung bis zu einem Punkt mit 100m Uferabstand rechtwinkelig auf Seestein 353 zur Verbindungslinie von Seestein 353 und Seestein 354. Von dort läuft die Grenze zu Seestein 353 und dann am Ufer entlang zurück zu Seestein 365.

Singerbach - St. Heinrich
Die Grenze beginnt am Seestein 282 und verläuft westwärts entlang eines mit Gehölzen bewachsenen Entwässerungsgrabens, umläuft eine mit Gehölzen umsäumte Wiese nach Norden, bis sie auf eine Gerade trifft, die sich in Verlängerung der Fluchtlinie der nördlichen Außenwand der Kirche mit dem Seestein 281 ergibt. Die Grenze folgt dieser Geraden 350 m, biegt südwestlich ab und trifft dort auf einen Punkt der Westgrenze des Schonbezirks, der 315 m vorn Ufer entfernt ist. Die Westgrenze verläuft von diesem Punkt Richtung Südwesten bis zum Seestein 305. Von dort verläuft die Grenze am Ufer entlang zurück zum Seestein 282.

(2) Die von der Verordnung umfassten Flächen sind in den Schonbezirkskarten (Teilbereiche Roseninsel, Karpfenwinkel, Seeseiten-Kartenabschnitte Nord und Süd-, sowie Singerbach - St. Heinrich) vom 17.06.1999 im Maßstab 1 : 5000 eingetragen, welche im Landratsamt Starnberg bei dem für das Fischereiwesen zuständigen Sachbereich zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden offenliegt. Die Schonbezirkskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Grenzverlauf ist in der Natur durch gelbe Bojen mit der Aufschrift „Fischschonbezirk – Befahren und Ankern mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie Baden verboten" gekennzeichnet.

§ 4
Verbote

(1) In den Fischschonbezirken sind in der Zeit vom 01. April bis 15. November eines jeden Jahres **verboten:**

1. Handlungen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden, vor allem die Räumung des Gewässerbetts, das Mähen, das Einbringen und die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies, Steinen, Schnee und Eis,

2. die Ausübung des Gemeingebrauchs im Sinne des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), d. h. insbesondere das Baden, Tauchen, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Befahren des Gewässers mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, Kajaks, Stand Up Boards und Ruder- boote einschließlich dem Betrieb von Modellbooten, die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt im Sinne des Art. 28 BayWG (Wasserfahrzeuge, die nicht unter den Gemeingebrauch fallen) sowie Eissport und die Vornahme von Uferbauten und das Fällen von Uferholz,

3. das Anbinden und Anlegen von Wasserfahrzeugen aller Art an die Bojen,

4. das Einlassen zahmer Enten, Gänse und Schwäne.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

1. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei,

2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

3. Einsatzfahrzeuge der Wasserwacht, der Polizei, der Wasserwirtschaftsverwaltung und der grundbesitzverwaltenden Behörde (Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen).

(3) Die erlaubte Wasserentnahme des Golfclubs Feldafing e. V. unterliegt nicht den Verboten des § 4 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung.

(4) Die Benutzung der Boots- und Steganlage durch die Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen -Außenstelle Starnberger See - sowie durch sonstige Berechtigte im Bereich der Roseninsel unterliegt nicht den Verboten des § 4 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung.

(5) Die Benutzung der Seeeinbauten an dem Grundstück Fl.Nr. 1707, Gemarkung Holzhausen durch Berechtigte im Bereich Singerbach-St. Heinrich unterliegt nicht den Verboten des § 4 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung.

§ 5
Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Starnberg kann im Einzelfall aus Gründen der Wasserwirtschaft, im Interesse der Landeskultur oder zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Inschutznahme des „Vogelschutzgebietes Bucht bei St. Heinrich" als Landschaftsbestandteil vom 15. März 1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 21. März 1996, bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Karpfenwinkel mit Streuwiesen am Starnberger See" in den Landkreisen Starnberg und Weilheim- Schongau vom 4. März 1985, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 7/1985, bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen der Verordnungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Inschutznahme der „Niedermoorverlandung nord-nordöstlich Seeseiten" als Landschaftsbestandteil vom 12. September 1984, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 26 vom 01. Oktober 1984, über die Inschutznahme der „Niedermoorverlandung südlich Seeseiten" als Landschaftsbestandteil vom 25. Februar 1985, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim- Schongau Nr. 6 vom 04. März 1985 und über die Inschutznahme der „Afra-Wiese" als Landschaftsbestandteil vom 05. Dezember 1986, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 1 vom 02. Januar 1987, bleiben unberührt.

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 19. Februar 2020 Seite 5

§6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Bayerischen Wassergesetzes in Verbindung mit Art. 77 Nr. 7 Bayerisches Fischereigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 und damit gegen den Schutzzweck unter § 1 dieser Verordnung verstößt, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 05.02.2020

Landratsamt Starnberg – Karl Roth Landrat

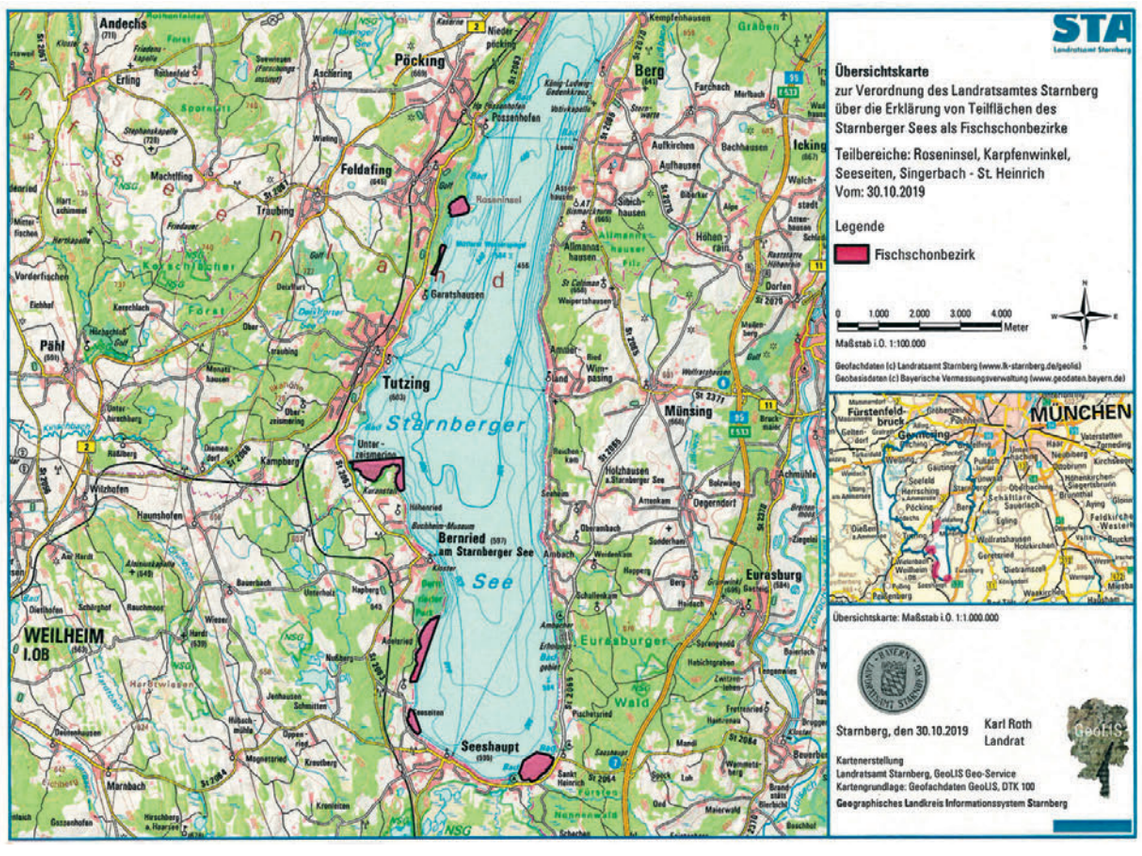

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Zustellung einer Mahnung

Die Mahnung an die Firma OMNIUS GmbH, gesetzlich vertreten durch [redacted]

[redacted]

kann nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Stadtkasse, Zimmer 108 erfragen und/oder die Mahnung einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 02.03.2020 bis 27.03.2020

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 10.02.2020

Eva John – Erste Bürgermeisterin